

**Landesverband Nordrhein-Westfalen
der Eltern und Förderer
sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.**

LV-NW sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher
Geschäftsstelle: Fischerstraße 23, 42287 Wuppertal

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3927**

A15

Jochen-Peter Wirths
Fischerstr. 23
42287 Wuppertal
peter@ostriga.com
6. Mai 2021

Stellungnahme des Landesverbands NRW der Eltern und Förderer
sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.

zur

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW

am Dienstag, den 11. Mai 2021
16:00 Uhr, Plenarsaal
Landtag Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Vorlage 17/5033

Fachbeirat Inklusion

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender des Landesverbands NRW der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V. möchte ich eingangs die Kritik äußern, dass es aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar war, am 5. März 2021 den Runderlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ (s. Anlage) zu diskutieren, der bereits am 12. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Aus unserer Sicht zeigt auch der Inhalt des Runderlasses teilweise, insbesondere in Hinsicht auf den Förderbedarf Sprache, deutliche Mängel und damit die Notwendigkeit einer Diskussion des Inhaltes vor dem Inkrafttreten.

Der grundsätzlichen Kritik mancher Verbände hinsichtlich der Organisation und Durchführung des Fachbeirats Inklusion während der gesamten Legislaturperiode kann sich der Landesverband jedoch nicht anschließen, da der Fachbereich Inklusion aus unserer Sicht den Verbänden in der Regel gute Möglichkeiten verschafft hat, die jeweiligen Interessen und Meinungen darzulegen.

Zur Frage 1:

Welche Kritik wurde am Erlass bei der Sitzung des Fachbeirates am 5. März 2021 geäußert?

Folgende Kritikpunkte habe ich aus Sicht des Landesverbandes Sprache in Hinblick auf den Förderbedarf Sprache geäußert:

- a) Unter 1. Vorbemerkung und Zielsetzungen des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ heißt es:

„Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts nur schrittweise erreichbar.“

Wenn das Ministerium – was sicherlich nachvollziehbar ist – davon ausgeht, dass der Mangel an Sonderpädagogen noch jahrelang andauert, dann stellt sich für uns die Frage, wie man den gemeinsamen Unterricht schrittweise ausdehnen will. Diesseitig besteht in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass – wie in der letzten Legislaturperiode bereits erlebt – vermehrt Abordnungen aus den Förderschulen in die Regelschule erfolgten. Kürzlich wurden wir über einen diesbezüglichen Fall von erbosten Eltern aus Siegen informiert.

- b) Zu 2. Grundlagen des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“:

Dort heißt es anfänglich:

„Zu Beginn der Schuleingangsphase wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines

Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung vielfach noch nicht förmlich festgestellt.“

Diese Formulierung ist völlig undifferenziert. Seit langem versuchen wir vom Landesverband Sprache im Ministerium deutlich zu machen, dass es zwischen den einzelnen Lern- und Entwicklungsstörungen deutliche Unterschiede gibt. Konkret ist es einfach so, dass der Förderbedarf Sprache zu Beginn der Schuleingangsphase meist sofort feststellbar ist, da diese Kinder im Kindergartenalter in der Regel bereits umfangreich logopädische Unterstützung erhalten haben.

Wenn zu diesem Zeitpunkt Kinder deutlich sprachauffällig sind, muss direkt ein AOSF-Verfahren durchgeführt werden, damit ggf. diese Kinder – falls notwendig – in der sprachsensiblen Phase intensiv vorübergehend auf der Förderschule Sprache gefördert werden können, wenn in der Grundschule des gemeinsamen Lernens kein Sonderpädagoge*innen mit der Fachrichtung Sprache unterrichtet.

c) Abschnitt 2.5 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“

Dort heißt es:

„... im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung wird gemeinsames Lernen immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.“

Auch diese Aussage ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Sollte an einer Grundschule kein Sonderpädagoge*in im Bereich Sprache vorhanden sein, kann diese Schule auch nicht Schule des gemeinsamen Lernens für den Förderschwerpunkt Sprache sein. Bekanntlich haben Sonderpädagogen immer zwei sonderpädagogische Schwerpunkte, so dass ein Sonderpädagoge*in Lernen/ESE kaum ein Kind mit Sprachbeeinträchtigung fördern kann.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass uns dieser Runderlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ schon in einem gewissen Maße sprachlos macht, weil wir als Landesverband seit mehr als 10 Jahren dem Ministerium versuchen zu verdeutlichen, dass Kinder mit Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen völlig unterschiedlich gefördert werden müssen.

Insbesondere der Förderbedarf Sprache hat dabei eine Sonderstellung, da Kinder mit einem derartigen Förderbedarf bei guter Förderung durch Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Sprache in der Schuleingangsphase (sprachensible Phase) sehr große Fortschritte machen können, während nach der sprachsensiblen Phase die Beseitigung von Sprachbeeinträchtigungen langwierig ist.

Zur Frage 2

Wie wird von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung den Bedenken entgegengewirkt?

In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass in Zukunft der Entwurf eines Erlasses von dem Inkrafttreten im Fachbeirat Inklusion diskutiert werden kann.

Zur Frage 3

Welchen Stellenwert hat die Beratung durch den Fachbeirat für die Erstellung von Regelungen?

Die Erfahrung der jetzigen Legislaturperiode zeigen, dass im Ministerium Kritik, Anregungen und Hinweise im Zusammenhang mit dem Förderbedarf Sprache in der Regel berücksichtigt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen-Peter Wirths

Landesverband Sprache NRW

Anlage: Runderlass vom 12. Februar 2021 „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

12. Februar 2021
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
511-6.08.01-162110
bei Antwort bitte angeben

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und
Münster

Auskunft erteilt:
Dr. Christoph Schürmann

Telefon 0211 5867-3484
Telefax 0211 5867-3220
christoph.schuer-
mann@msw.nrw.de

Gemeinsames Lernen in der Grundschule

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule folgt der Grundphilosophie „Kurze Beine – Kurze Wege“. Es soll daher grundsätzlich an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierfür werden in den kommenden Jahren einerseits insgesamt 800 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen, die im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 eingesetzt werden, vorgesehen. Dieser Stellenausbau soll zum Schuljahr 2021/22 beginnen. Darüber hinaus wird andererseits die Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise von derzeit 1.750 auf insgesamt 3.000 Stellen erhöht.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. Angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ist eine Ausweitung des Gemeinsamen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Lernens nur schrittweise erreichbar. Die Einzelheiten zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

Um das Gemeinsame Lernen an Grundschulen wohnortnah zu ermöglichen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern, ist es erforderlich, die Angebote inklusiven Unterrichts an Grundschulen nach der in diesem Erlass beschriebenen Systematik zu strukturieren.

2. Grundlagen

Zu Beginn der Schuleingangsphase wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vielfach noch nicht förmlich festgestellt.

- 2.1 Wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Verfahren nach §§ 10 ff. der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, schlägt das Schulamt den Eltern mindestens eine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 16 Absatz 1 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, schlägt ihnen das Schulamt gemäß § 16 Absatz 2 AO-SF mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor.
- 2.2 Gemeinsames Lernen an Grundschulen richtet die Schulaufsichtsbehörde (das Schulamt) ein.
- 2.3 An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers eingerichtet, wenn das Schulamt dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.
- 2.4 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen des Schulamtes die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG). Die Aufnahme

einzelner Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

- 2.5 In der Verfügung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt das Schulamt, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.
- 2.6 Diese Verfügung kann weiterhin die Festlegung der möglichen Gesamtzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Förderung bei der Aufnahme in die Schule bereits festgestellt ist, umfassen. Bei dieser Festlegung berücksichtigt das Schulamt, soweit möglich, in welchem Umfang weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern der Schule nach der Schuleingangsphase üblicherweise besteht.
- 2.7 Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.
- 2.8 Auch bei einer Einzelintegration holt das Schulamt nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.
- 2.9 Für die Schulform Grundschule ist die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 5 SchulG Aufgabe des Schulamtes. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel des Einvernehmens und holt seine Zustimmung ein. Auch kann ein Schulträger dem Schulamt vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten.
- 2.10 Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält das Schulamt eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst es über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß §123 der Gemeindeordnung.

3. Gemeinsames Lernen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/22

- 3.1 Das Schulamt überprüft bis 1. August 2021 und danach bei Bedarf für jede Grundschule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2020/2021 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.
- 3.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:
 - 3.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) erarbeitet.
 - 3.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.
 - 3.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr.8, Anlage 4).
 - 3.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion, BASS 11-02 Nr. 28).

Eine Einbeziehung der Landschaftsverbände mit Blick auf eine Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sollte angestrebt werden.

4. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen

- 4.1 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vom Grundsatz her an allen Grundschulen ein, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten, und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Sie sorgt dabei dafür, dass diese Grundschulen über sonderpädagogische Fachlichkeit im Kollegium und gegebenenfalls über weiteres pädagogisches Personal zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens verfügen.
- 4.2 Eine Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen ist nur unter Berücksichtigung der unter 3.2 genannten Qualitätskriterien möglich.

- 4.3 Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus zusätzlich auch für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen an Grundschulen ein und holt auch dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein. Insbesondere im dicht besiedelten Raum kann es im Hinblick auf die Qualität der Förderung und die personelle Ausstattung sinnvoll sein, die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens für diese Förderschwerpunkte insbesondere an Grundschulen vorzunehmen, die hierzu über eine besondere Expertise bzw. Unterstützungsstruktur verfügen.
- 4.4 Die Einzelintegration einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist mit Zustimmung des Schulträgers möglich. Im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen ist dabei eine Einzelintegration insbesondere an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nach Punkt 4.1 eingerichtet ist, zu prüfen.

5. Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung an einer Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist

Hat eine Grundschule, an der Gemeinsames Lernen nicht eingerichtet ist, eine Schülerin oder einen Schüler aufgenommen, bei der oder dem sich aus Sicht der Grundschule im Laufe der Schuleingangsphase herausstellt, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, kann gemäß § 11 oder 12 AO-SF ein Antrag auf Feststellung dieses Bedarfs gestellt werden. Wird der Bedarf gemäß § 14 AO-SF förmlich festgestellt, schlägt das Schulamt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist. Hierzu kann an der Grundschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, auch eine Einzelintegration nach Punkt 4.4 ermöglicht werden.

Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor (§ 16 AO-SF Absatz 1 und 2).

6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

Mathias Richter